



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Justizorganisation von 1879 in ministerieller Beleuchtung : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Justizorganisation von 1879 in ministerieller Beleuchtung

Von O. Bähr

(Schluß)

5



Unsre bisherige Betrachtung betraf die in den Berichten dargestellte Organisation in ihren äußern Verhältnissen. Wir wenden uns nun zu den besondern Abschnitten, die von dem Zivilprozeß handeln.

Nachdem sich bereits der Bericht von 1882 lobend über die Wirksamkeit der Zivilprozeßordnung ausgesprochen hatte, ergeht sich der Bericht von 1887 in neuen Lobeserhebungen über das Verfahren, „dessen einfache und elastische Formen die sichere, ungehemmte Anwendung des materiellen Rechtes erleichtern.“ Allerdings seien auch tadelnde Urtheile laut geworden, die sich namentlich dagegen richteten, daß das Urtheil lediglich auf den Grund einer mündlichen Verhandlung gesprochen werden solle. Der dagegen erhobene Vorwurf würde richtig sein, wenn die Gerichte wirklich nur auf Grund mündlicher Verhandlung ihr Urtheil zu geben hätten. Er widerlege sich aber dadurch, daß das Urtheil zugleich seine Grundlage finde in den gewechselten vorbereitenden Schriftsätzen. „Übt alsdann das Gericht seiner Pflicht gemäß eine Kontrolle darüber aus, inwieweit die mündlichen Vorträge von dem Inhalte der Schriftsätze abweichen, so besitzt es vollauf die Mittel zu einer zuverlässigen Feststellung und Beurkundung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung.“

Nur zwei Uebelstände seien anzuerkennen. Der in die Hände der Parteien gelegte Selbstbetrieb des Prozesses habe durch häufige Vertagungen und Verzettelungen der Verhandlungstermine vielfach zu Verschleppung der Prozesse geführt. Hiergegen habe der Minister bereits am 23. September 1887 einen Erlaß gerichtet, durch den er die Gerichte ermahnt habe, streng gegen solche Verschleppungen vorzugehen. Zunächst sei der Erfolg dieses Erlasses abzuwarten. Sodann habe das Zustellungswesen zu berechtigten Ausstellungen Veranlassung gegeben, und „wenn es dereinst zu einer Revision der Prozeßordnung komme,“ so werde namentlich an diesen Punkt bessernde Hand anzulegen sein.

Seitdem nun hat der Herr Justizminister, so lange seine Amtsthätigkeit dauerte, auf diesem Gebiete nichts weiter gethan, als daß er den gedachten Erlaß vom 23. September 1887, gegen den sich eine Flut von Widerspruch

aus Anwaltskreisen erhoben hatte, kurz darauf in einer Weise erläuterte, daß sich die Anwälte damit zufrieden geben konnten. Ob hiernach der gedachte Erlaß noch eine wesentliche Wirkung geübt hat, ist nicht näher bekannt geworden.

Wenn es nach der Darstellung des Berichtes so scheint, als ob die tadelnden Urteile über den Zivilprozeß nur ganz vereinzelte Ansichten gewesen seien, so möchten wir dem gegenüber doch den ganzen Verlauf der Sache in Erinnerung bringen. Bei ihrem Erlaß war die Prozeßordnung so mit Lobpreisungen überschüttet worden, daß sie als ein Ideal von Vollkommenheit galt. Natürlich glaubte nun jeder, er müsse auch seinerseits diese Vollkommenheit herausfinden. Wer sie nicht fand, wußte doch nicht, ob es nicht bloß an ihm liege. Niemand hatte einen Überblick, wie es im allgemeinen ausfah. So wurde der Glaube an die Vortrefflichkeit des Werkes lange Zeit künstlich aufrecht erhalten. Nur ganz zaghaft regten sich einzelne Stimmen, die dies oder jenes auszusagen fanden oder in einem Scherzworte („Revanche für Langensalza“) sich Luft machten. Erst im Jahre 1885 traten Stimmen auf, die auf Grund gesammelter Erkundigungen über die Bewährung des Gesetzes in weitem Kreise ein umfassenderes Urteil auszusprechen wagen konnten, das nicht günstig ausfiel. Hätten nun diese Stimmen etwas ausgesprochen, was den Ansichten aller Welt zuwider gelaufen wäre, so würden sie sicherlich nicht beachtet, höchstens verlacht worden sein. In der That aber sprachen sie nur aus, was Tausende von Juristen längst gefühlt hatten. Nur dadurch gewannen sie eine Bedeutung, die der Herr Justizminister selbst damit anerkannte, daß er ihrer in seinem Berichte an den König zu erwähnen sich gedrungen fühlte. Nun aber trat eine gewisse Wendung ein. Professor Wach in Leipzig, der bedrängten Unschuld zu Hilfe eilend, erschien auf dem Plane mit einer Schrift, worin er die Prozeßordnung gegen die Angriffe in Schutz nahm und lebhaft anpries. Nicht durch das Gewicht ihrer Gründe, sondern durch etwas ganz andres gewann diese Schrift eine große Bedeutung. Alpha und Omega derselben war die Bezugnahme auf Herrn Minister Dr. Friedberg, der seinen im Jahre 1882 an den König erstatteten — damals noch unbekannten — Bericht dem Verfasser zur Verfügung gestellt hatte. Von diesem war er als Beleg für die Vortrefflichkeit des Gesetzes benutzt worden. Dadurch wurde aller Welt kundgethan, daß der Herr Minister sich schon im Jahre 1882 für die Bewährung der Zivilprozeßordnung ausgesprochen habe und daß er auch jetzt noch diese Ansicht zur Geltung gebracht haben wolle. Der Minister eines großen Landes ist aber stets eine solche Autorität, daß viele ihre Ansicht unwillkürlich darnach bilden. Mit diesem Erfolg hätte sich Professor Wach wohl genügen lassen können. Er hielt aber auch die bisherigen Erkundigungen für unbefriedigend und veranstaltete nun seinerseits noch eine große „Enquete“ bei sämtlichen Landgerichten über eine Anzahl gestellter Fragen. Bei den nahen Beziehungen, in denen nach seiner vorausgegangenen Schrift Wach zu dem preussischen Justizministerium

stand, hielten viele diese Erhebung für offiziös, was ihren Erfolg sicherte. Zwar wurde dies wieder zweifelhaft. Es erschien nach einiger Zeit ein Artikel in der Nationalzeitung, der diese Erhebung mißbilligte und von deren Befolgung abmahnte, offenbar in der Voraussicht, daß sie nur Übles zu Tage fördern werde.^{*)} Indessen war die Sache einmal in Gang gesetzt; die Berichte wurden in großer Zahl erstattet, und Wach konnte nicht umhin, sie zu veröffentlichen. Sicherlich hatte man in den Berichten die Dinge eher günstig als ungünstig darzustellen gesucht. Auch Wach hatte die Wiedergabe gewiß nicht ungünstig gehalten. Mit Aufstellungen von handgreiflicher Unrichtigkeit suchte er die Blößen der Sache zu decken. Auf die schlimmsten Punkte des neuen Verfahrens (das Zustellungsverfahren, den amtsgerichtlichen Prozeß, die Ausbildung der Referendare, die Prozeßkosten u. s. w.) war die Erhebung gar nicht gerichtet worden. Und dennoch — ihr Ergebnis war vernichtend. Nach ihr kann man kaum noch von einer „Prozeßordnung,“ sondern nur noch von einer Prozeßunordnung reden. Unzählige Verlegungen, Aussetzungen und Unterbrechungen der Termine machen einen geordneten Geschäftshaushalt der Gerichte überaus schwierig. Die mündliche Verhandlung läuft bei vielen Gerichten nur auf ein Ablefen oder Ableiern der Schriften hinaus. Das Mündlichkeitsprinzip, so wie das Gesetz es aufstellt, durchgeführt, führt zum Unsinn; will man es aber trotz des Gesetzes abschwächen, so lastet überall die Frage: Wo die Grenze? mit verhängnisvoller Wucht auf den Personen und auf den Sachen. Die Gerichte kämpfen mit einer fortgesetzten Not, wie sie unter den Formen dieses Prozesses dem Interesse der Sachen gerecht werden sollen. So ungefähr klingen die Leitmotive, über die ein ganzer Schwarm von Landgerichten Chorus singt.

Wie ist nun der Bericht über diese kurz vorher veröffentlichten schwerwiegenden Zeugnisse hinweggekommen? Er schweigt einfach davon.

Auch noch bei einer andern Gelegenheit hätte der Herr Minister über den wirklichen Stand der Dinge sich unterrichten können. In den zahlreichen Entgegnungen, die sein gegen Verschleppungen gerichteter Erlaß vom 23. September 1887 in der Presse fand, traten die Schäden des bestehenden Prozeßgetriebes, die auch durch keine Reskripte gehoben werden könnten, offen zu Tage. Als dann der Herr Minister seinen erläuternden Erlaß gegeben und damit die Anwälte zufriedengestellt hatte, verstummte freilich alles wieder.

^{*)} Der Schlusssatz des Artikels lautete: „Die ganze Angelegenheit kann nur allzuleicht schließlich von den Elementen ausgenutzt werden, welche das neue Verfahren gerade in seinen liberalsten und vollständigsten Errungenschaften anzugreifen schon lange entschlossen sind.“ In der That wundervoll! Dieser Prozeß eine liberale und vollständige Errungenschaft! Da paßt so recht das Wort Bismarcks: „Knechtung im Namen der Freiheit, die nur in der Nachbetelei fremder Zustände ihren Grund hat.“ Allerdings mochte für den Herrn Minister Professor Wach mit seiner „Enquete“ ebenso unwillkommen sein, wie für die Mütter der damals viel besungene Mann mit dem Coaks.

6

Was der Bericht über den Wert der mündlichen Verhandlung sagt, ist vollkommen richtig, ist aber auch von niemand bestritten worden. Ebenso kann man ja zugeben, daß die „elastischen Formen“ des Verfahrens mitunter der Gerechtigkeit zu gute kommen, während sie andererseits auch von Richtern und Anwälten mißbraucht werden können. Alle diese Dinge sind aber gar nicht in Frage. Die Frage ist vielmehr die: Welche Garantie ist dafür gegeben, daß das Gericht nicht bloß auf das, was es mündlich gehört zu haben glaubt, seine Entscheidung giebt? Daß das Urteil einer Grundlage bedürfe, die es in höherm Maße sichere, als die bloße mündliche Verhandlung, das erkennt auch der Bericht mit sehr entschiednen Worten an. Er sagt, wenn eine solche sichernde Grundlage fehlte, so müsse „so bald wie möglich eine fundamentale Änderung des Gesetzes in Angriff genommen werden.“ Der Bericht findet nun aber diese sichernde Grundlage darin, daß vorher Schriften gewechselt würden, daß das Gericht die Pflicht habe, nach diesen Schriften die mündliche Verhandlung zu kontrolliren, und daß darnach das Gericht in der Lage sei, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung sicher festzustellen.

Diese Aufstellung leidet nur an dem Fehler, daß die angenommene sichernde Grundlage des Urteils jeder Bürgschaft ihres Vorhandenseins entbehrt.

Erstens: Nichts verbürgt, daß die Schriften wirklich vorhanden sind, da es von dem Belieben der Parteien abhängt, ob sie solche erstatten wollen. Thatsache ist, daß vielfach ohne Schriften oder mit ganz ungenügenden Schriften in die Verhandlung hineingegangen wird.

Zweitens: Nirgends im Gesetz ist gesagt, daß es „Pflicht des Gerichtes“ sei, die Schriften zu lesen und darnach die mündliche Verhandlung zu kontrolliren. Das Gesetz weist den Richter nur an, auf Grund der „mündlichen Verhandlung“ zu entscheiden. Jetzt zum erstenmale spricht ein amtliches Aktenstück davon, daß es „Pflicht des Gerichtes“ sei, die Schriften zu lesen. Kein Richter aber verletzt die ihm durch das Gesetz auferlegte Pflicht, wenn er sich um die Schriften gar nicht kümmert. Thatsache ist, daß bei vielen Gerichten die Schriften vor der Verhandlung gar nicht gelesen werden, womit das Kontrolliren von selbst hinfällig wird.

Drittens: Selbst wenn das Gesetz eine solche Pflicht des Gerichtes ausgesprochen hätte, würde doch dieser Ausspruch so lange haltlos sein, als es für die Erfüllung der Pflicht an jeder Kontrolle fehlt. Diese könnte nur darin bestehen, daß das Gericht verpflichtet wäre, die Übereinstimmung der mündlichen Verhandlung mit den Schriften oder Abweichungen derselben von diesen sofort festzustellen. Das schreibt aber das Gesetz nicht vor. Vielmehr stellt das Gericht das, was es übereinstimmend oder abweichend von den Schriften gehört zu haben glaubt, erst nachträglich, nach Tagen, Wochen oder Monaten, hinter dem Rücken der Parteien durch eine in das Urteil aufgenommene Geschichts-

erzählung von dem Prozeß, die man „Thatbestand“ nennt, fest. So lange diese Einrichtung besteht, bleibt die „Pflicht des Gerichtes,“ auch wenn man sie als bestehend annähme, ein leeres Wort.

Viertens: Für die höhern Instanzen, bei denen doch die eigentliche Entscheidung liegt, gelten als Grundlage des Urteils weder die mündliche Verhandlung noch die Schriften, sondern eben nur jener „Thatbestand,“ den ein Richter der Vorinstanz abgefaßt hat.

Richtig ist nur, daß, wenn genügende Schriften vorhanden sind, mit ihrer Hilfe die mündliche Verhandlung eine genügende Grundlage für das Urteil abgeben kann. Das hat auch noch niemand bestritten. Aber das Gesetz hat es ängstlich vermieden, irgend eine Vorkehrung zu treffen, daß dies auch geschehen müsse. Es überläßt alles dem guten Willen der Beteiligten, und zwar in der Art, daß schon jeder einzelne Beteiligte den guten Willen aller übrigen lahm legen kann.

Alle diese Dinge waren schon früher ausführlich dargelegt und besprochen worden. Und dennoch beharrt der Bericht bei der Annahme, daß die Schriften, die gar nicht vorhanden zu sein, nicht gelesen zu werden und nicht berücksichtigt zu werden brauchen, die auch in der obern Instanz neben dem von der Vorinstanz festgestellten „Thatbestande“ völlig hinfällig werden, das Urteil sichern!

Das Schlimmste von diesen ganzen Einrichtungen ist der in die Hand des Richters gelegte „Thatbestand.“ Damit wird den Parteien selbst der Prozeß aus der Hand genommen. Nicht sie, sondern das Gericht bestimmt, was Inhalt des Prozesses sei und worüber entschieden werden soll. Und zwar bindet der von einem Richter unterer Instanz abgefaßte „Thatbestand“ auch die obern Instanzen. Darin liegt eine Vergewaltigung der Parteirechte schlimmster Art. Dieser in die Hand des Richters gelegte „Thatbestand“ bildet nicht allein eine Fallgrube des Irrtums, sondern auch eine ständige Versuchung zur Willkür. Und wenn der Bericht dies leugnet, so leugnet er etwas, was klar ist wie die Sonne.

Es ist nun die Frage nahe gelegt, ob denn etwa durch das neue Verfahren die Entscheidungen der Gerichte materiell besser geworden seien. Ich glaube nicht, daß jemand, der die Dinge kennt, wenn er aufrichtig sein will, den Mut haben wird, diese Frage zu bejahen. Wohl mögen in dem früheren preussischen Verfahren mitunter die Sachen recht trocken und mechanisch abgethan worden sein. Aber die heutigen Vorträge der Anwälte sind auch nicht durchweg von Geist durchdrungen, und es wird dabei oft genug leeres Stroh gedroschen. Daß für manche Richter die gerühmte „Elastizität des Verfahrens“ die Möglichkeit gewährt, leichter eine Entscheidung zu finden, mag sein. Ob aber diese leicht gefundene Entscheidung immer der Gerechtigkeit dient, darüber würde sich wohl reden lassen. Überhaupt kann ich hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Frage der Werthschätzung der Zivilprozeßordnung nicht bloß eine Frage der Intelligenz, sondern vor allem auch eine Frage des

Charakters ist. Jedenfalls ist durch den neuen Prozeß eine Anzahl von Formalitäten ins Leben gerufen worden, an denen jederzeit das gute Recht scheitern kann, und wie die Erfahrung lehrt, auch nicht selten wirklich scheitert. Diese Gefahren allein schon lassen keinen Zweifel, daß die heutige Rechtsprechung im Vergleich mit der frühern nicht besser, sondern schlechter geworden ist.

Wenn aber wirklich, wie der Bericht annimmt, durch die neuen Formen die Rechtsprechung so sehr erleichtert wäre, woher kommt es denn, daß, wie wir oben gesehen haben, heute die Rechtsachen so viel mehr an Kräften in Anspruch nehmen? Darin liegt doch ein seltsamer Widerspruch. Der übermäßige Kräfteverbrauch hat zunächst seinen Grund in der mangelnden Ordnung des Ganzen. Es ist wahrhaft bedauerlich, wie Richter und Anwälte ihre Zeit und Kraft vergeuden müssen. Ein weiterer Grund liegt in der Weiterschweifigkeit der Verhandlungen, die wiederum, wenigstens zum Teil, auf der ungenügenden Vorbereitung der Sachen beruht. Die Zeit der Richter aber wird noch besonders belastet durch die Anfertigung des Thatbestandes, die, wenn anders der Richter sich der damit verbundenen Verantwortlichkeit bewußt ist, eine äußerst schwierige Arbeit ist. Das alles könnte bei verständigern Einrichtungen, unbeschadet aller Mündlichkeit, anders sein.

7

Einen seltsamen Beweis für den Wert des neuen Verfahrens tritt der Bericht noch in folgender Weise an. Er sagt: „Als ein sicherer Beweis dafür, daß wir in der Zivilprozeßordnung ein wertvolles nationales Gut besitzen, darf wohl die Thatfache gelten, daß dieses Gesetz der deutschen Prozeßwissenschaft eine überaus fruchtbare Anregung gegeben hat. Unter der Herrschaft der allgemeinen Gerichtsordnung wurde für den wissenschaftlichen Ausbau des Prozeßrechts wenig geleistet, und auch im Gebiete des gemeinen Rechts hatten sich die wissenschaftlichen Forschungen mit größerer Vorliebe und mit reicherm Erfolge der Entwicklung des materiellen Rechts als dem des Prozeßrechts zugewendet. Hierin ist, seitdem die Zivilprozeßordnung in Übung ist, eine bemerkenswerte Änderung eingetreten. In allen Teilen Deutschlands ist die Neigung zu prozessualen Studien in überraschendem Maße erwacht, und die der Zivilprozeßordnung gewidmete umfangreiche Litteratur weist Arbeiten von hoher Bedeutung auf, ja es gehört eine Anzahl von Kommentaren vielleicht zu den besten Erzeugnissen dieses Zweiges der juristischen Litteratur. Zahlreiche Monographien enthalten verdienstvolle Untersuchungen“ u. s. w.

Dieser ganzen Anschauung möchte ich die andre gegenüberstellen, daß es sich mit einer Prozeßordnung ungefähr ebenso verhält wie mit einer Frau. Die beste ist die, von der man am wenigsten spricht. Dabei soll das, was in dem Berichte Wahres enthalten ist, keineswegs verkannt werden. War einmal die Zivilprozeßordnung gegeben, so war es gewiß dankenswert, daß sich Männer

finden, die sie nebst dem weitschichtigen dazu gehörenden Material wissenschaftlich bearbeiteten und dadurch die Anwendung des in seinem ganzen Bau so künstlichen Gesetzes erleichterten. Diesen Dank wollten sich nun gar viele verdienen, und so entstand eine höchst umfangreiche Prozeßliteratur, unter der sich auch in ihrer Art vorzügliche Werke finden. Daß aber die Prozeßordnung einen solchen ungeheuern wissenschaftlichen Apparat notwendig machte, daß heute in unserm Rechtsleben die Prozeßfragen völlig überwuchern, sodaß alle Präjudizienbücher zum dritten Teile damit angefüllt sind, darin kann man doch nur von dem sehr einseitigen Standpunkte des Juristen ein Glück finden. Wer dagegen in seinem Juristen sich noch ein Stück Menschentum bewahrt hat, der muß diese Erscheinung tief beklagen. Denn alle diese Prozeßfragen müssen ausgetragen werden auf Gefahr der Parteien, die sie mit schweren Kosten zu büßen haben und nicht selten darüber ihr gutes Recht verlieren. Läge wirklich in dieser Entwicklung der Prozeßwissenschaft der Beweis, daß die Prozeßordnung ein wertvolles nationales Gut sei, dann müßte man auch eine schwere, in unserm Volke heimisch gewordne Krankheit, weil sie der ärztlichen Wissenschaft eine überaus fruchtbare Anregung gegeben, ein wertvolles nationales Gut nennen.

So viel über den äußern Wert dieser modernen Prozeßwissenschaft. Aber auch den innern vermag ich nicht hoch anzuschlagen. Zum größten Teile ist sie nichts andres als eine klägliche Buchstabenjurisprudenz, bei der von innerer Gerechtigkeit kaum noch die Rede ist. Natürlich müssen die Prozeßfragen, wenn sie einmal auftauchen, in der Praxis durchgekämpft werden. Daß es aber so viele Juristen giebt, die anscheinend an diesen kläglichen Fragen eine besondere Freude finden und sich mit einem Eifer darauf werfen, als gelte es hohen wissenschaftlichen Zielen, das ist meines Erachtens nichts weniger als ein erfreuliches Zeichen der Zeit. Es war z. B. schon schlimm genug, daß über die Frage, ob eine von der Partei selbst (nicht von ihrem Anwalt) dem Gerichtsvollzieher aufgetragene Zustellung gültig sei, das Reichsgericht beim Widerspruch verschiedner Senate in einer Plenarsitzung (von etwa fünfzig Reichsgerichtsräten) beraten und entscheiden mußte. Glücklicherweise fiel die Entscheidung so aus, wie sie auch der einfache Menschenverstand gegeben hätte. War es denn aber nötig, so wie in den gedruckten Entscheidungen zu lesen ist, über die Lösung dieses hochwissenschaftlichen Problems die Welt in einer elf Seiten langen Abhandlung zu belehren?

Wen solche Lehren nicht erfreuen,
Verdienet nicht ein Mensch zu sein!

möchte man da mit Sarastro, wenn auch nur ironisch, anstimmen. Man könnte fürwahr sich versucht fühlen, über dergleichen Dinge zu scherzen, wenn es nicht so traurig wäre, daß heute in Deutschland von solchen Fragen das Wohl oder Wehe der Rechtssuchenden abhängt.

Es wäre ein viel größeres Glück gewesen, wenn wir eine Zivilprozeßordnung erhalten hätten, die ebenso anspruchslos und unscheinbar durchs Leben gegangen wäre wie die frühern. Das deutsche Volk würde sich dabei weit besser gestanden haben. Nichts aber ist bezeichnender für die Stellung, die der Herr Minister oder seine Berater zu der ganzen Sachlage einnehmen, als dieses Lobpreisen der Prozeßordnung wegen der daraus entwickelten Wissenschaft. *)

8

Die Berichte haben bei ihrer Darstellung offenbar nur die landgerichtlichen Sachen vor Augen gehabt. Es verdienen aber auch die amtsgerichtlichen Sachen (bis zu 300 Mark Wert) nicht vergessen zu werden, da sie 88 Prozent aller Prozesse umfassen. In ihnen treten die Fehler des Verfahrens vielleicht noch stärker hervor als in den landgerichtlichen Sachen.

Das Verfahren bei den Amtsgerichten ist eigentlich darauf berechnet, daß die Parteien selbst ihren Prozeß führen. Nun ist aber dieses Verfahren zufolge des den Parteien auferlegten „Selbstbetriebes“ so mit Formalitäten belastet, daß der gemeine Mann sich unmöglich hineinfinden kann. Er riskiert stets, über eine solche Formalität seinen Prozeß zu verlieren oder sonst Schaden zu leiden, zumal wenn ihm ein rechtsgewandter Gegner gegenübersteht. Er wird also förmlich dazu gedrängt, einen Anwalt anzunehmen oder sich einem Winkeladvokaten in die Arme zu werfen. Nimmt er aber einen Anwalt an, so entstehen leicht Kosten, die den Streitgegenstand in mehrfacher Verdoppelung auffressen.

Bei Erlaß der Prozeßordnung nahm man an, daß die Sachen von den Amtsgerichten in der Regel in einem oder zwei Terminen erledigt würden. Das geschieht aber nur in den wenigsten Fällen. Die Sachen laufen oft durch sechs, acht, zehn und mehr Termine hindurch. Stets müssen die Parteien zur „Verhandlung“ erscheinen. Sonst bricht alsbald ein Kontumazialurteil über sie herein. Von dem aber, was verhandelt wird, kommt nichts in die Akten. Es wird nur registriert: „Wurde zur Sache verhandelt.“ Der ganze Prozeß schwebt also, mitunter viele Monate hindurch, in der Luft. Beweise werden gefordert, Zeugen werden vernommen, Eide werden geschworen, und niemand kann aus den Akten ersehen, was die zu Beweis gestellten, bezeugten und beschworenen Thatfachen bedeuten. Endlich, wenn der Richter die Sache für spruchreif hält, schreibt er das, was er aus allen Verhandlungen im Kopfe behalten oder vielleicht mit Bleistift sich notirt hat, als „Thatbestand“ in das Urteil hinein und giebt darnach seine Entscheidung. So, wenn der Richter der nämliche bleibt. Wechselt er aber im Laufe des Prozesses, was ja auch oft vorkommt, so ist alles bisher Verhandelte für den neuen Richter nicht

*) Seelenverwandt ist der Ausspruch eines auch als Prozeßschriftsteller bewährten Berliner Anwaltes in der Juristischen Gesellschaft: er finde den Hauptwert des neuen Prozesses darin, daß er weit tüchtigere und schlagfertigere Anwälte ausbilde.

vorhanden, und die Verhandlung muß wieder von vorn anfangen. Der ganze Prozeß ist ein wüßtes Getriebe, welches der Willfür des Richters den breitesten Spielraum gewährt. Und wenn seinerzeit Minister Leonhardt den Ausspruch that: „Über alle Theorie schreitet das Bedürfnis des Lebens leichten Schrittes hinweg,“ so ist in diesem Falle die Theorie in wahrhaft erschreckender Weise über das Bedürfnis des Lebens leichten Schrittes hinweggeschritten.

9

Es bleibt nun noch ein Punkt zu besprechen, der vielleicht der schmerzlichsie von allen ist. Das sind die hohen Kosten, die man auf den Prozeß gelegt hat. Hier verteidigt Herr von Friedberg sein eignes Werk, da die Kostengesetze seinerzeit im Reichsjustizamt, das unter seiner Leitung stand, angefertigt worden sind. Beide Berichte besprechen diesen Punkt bei Gelegenheit der Anführung, daß die Prozesse sich so erheblich vermindert haben. Es wird zugegeben, daß ein wesentlicher Grund hierfür in den hohen Kosten liege. Das sei aber auch kein Schaden. Wer eine gerechte Sache habe, werde sich durch die hohen Kosten nicht vom Prozesse abhalten lassen. Durch sie sei nur die Zahl der Fälle zurückgegangen, wo bloße Streitsucht, Nachlässigkeit oder böser Wille der Parteien die Anrufung des Richters oder die Verfolgung des Prozesses durch die höhern Instanzen veranlaßt hätten. „Man wird hiernach in der Verminderung der Prozesse nicht einen Fehler, sondern eine dankenswerte Folge der veränderten Gesetzgebung erblicken müssen.“ So der Bericht von 1887.

Diese Darlegung ist so auffallend, daß man glauben könnte, sie rühre von einem der Lebensverhältnisse völlig unkundigen Manne her. Besteht denn wirklich jener Gegensatz, daß nur Prozesse in Frage kommen, bei denen die Partei ihres guten Rechtes sich bewußt und deshalb des Erfolges sicher ist, und anderseits solche Prozesse, die nur aus Streitsucht, Nachlässigkeit oder bösem Willen geführt werden? Es erinnert die Aufstellung dieses Gegensatzes an die kindliche Anschauung, die alle Menschen in „gute und böse“ einteilt. In Wahrheit bilden die Fälle dieses äußersten Gegensatzes nur eine geringe Minderheit aller Prozesse. In der großen Mehrzahl der Fälle liegt die Sache ganz anders. Unzähligemale ist jemand von seinem Rechte überzeugt, aber dieses liegt doch nicht so klar vor, daß nicht der Ausgang des Prozesses zweifelhaft wäre. Solche Verhältnisse sind die Folge unsers überaus verwickelten Rechtsverkehrs, den wir auch nicht verbannen können, weil er mit der hohen Entwicklung unsers wirtschaftlichen Lebens eng zusammenhängt. Sie sind ferner die Folge unsrer unvollkommenen Gesetze, die die Beteiligten oft ohne ihre Schuld in die zweifelhaftesten Rechtslagen bringen. (Wir empfehlen z. B. einmal ein Duzend Prozesse über Stempelfragen einzusehen.)* Sie sind auch

*) Vor kurzem war in Kassel ein Stempelprozeß anhängig, bei dem die Behörde für ein Rechtsgeschäft einen Stempel von 76385 Mark 70 Pf. angesetzt hatte. Der hiergegen

die Folge davon, daß mitunter auch dem besten Rechte es an der Sicherheit des Beweises fehlt. Endlich muß aber auch ein Gläubiger, der das beste Recht hat, sich oft genug fragen, ob denn sein Schuldner Mittel genug habe, die auf Einflagung verwendeten Kosten zu ersetzen? Will man nun etwa sagen: Wer solche Zweifel hegt, braucht ja keinen Prozeß zu führen? Daß heißt nichts andres, als: Es soll nicht mehr Recht, sondern die Macht der Thatfachen im Staate gelten. Es ist unbestreitbar, daß in allen Fällen dieser Art die hohen Kosten schwer auf dem Rechte drücken und es vielfach unterdrücken. Hierauf und nicht bloß auf der Beseitigung schlechter und frivoler Prozesse (die übrigens auch heute noch, zumal mit Hilfe des Armenrechts, vielfach geführt werden) beruht die Verminderung der Prozesse.

Aber auch wo die Prozesse nicht unterdrückt, sondern geführt werden, laufen die hohen Kosten oft auf eine große Härte hinaus. Ist es auch allgemein bekannt, daß die Prozeßkosten jetzt hoch sind, so werden doch noch immer Unzählige, die einen Prozeß zu führen wagen, getäuscht, in dem die erwachsenden Kosten jedes vernünftige Maß, das sie erwarten konnten, überschreiten. Und ist denn der Verlust eines Prozesses immer die Folge wirklichen Unrechts? Gehen nicht viele Prozesse an einem leidigen Zufall zu Grunde? Hat nicht die Zivilprozeßordnung selbst solche Zufälle zahlreich heraufbeschworen? Wie glaubt man wohl, daß es einem Manne zu Mute sei, der seinen Prozeß an einer Zustellungsfrage verliert und dann neben dem Verlust der Sache selbst auch noch die schweren Kosten dreier Instanzen zu tragen hat?

Die Befriedigung, die der Bericht über die Wirksamkeit der Kostengesetze ausspricht, ist hiernach sehr unberechtigt. Es steht ihm darin auch die einmütige Überzeugung von ganz Deutschland gegenüber.

Die einzige relative Rechtfertigung der hohen Kosten kann nur etwa darin gefunden werden, daß Richter und Anwälte doch alle bezahlt sein wollen, der heutige Prozeß aber weit mehr an Richter- und Anwaltskräften fordert als der frühere. Trotz der hohen Kostenätze ist wegen der gewaltigen Verminderung der Prozesse die Einnahme an Gerichtskosten zurückgegangen, und die Anwälte klagen darüber, daß sie trotz der hohen Gebühren jetzt weniger zu leben hätten als früher. Das kommt von den verkehrten Einrichtungen, die man diesem Prozesse gegeben hat. Man beseitige die nutzlosen Auswüchse, die jetzt an der Kraft der Justiz zehren. Dann wird man wieder, statt einer Ausbeutungsanstalt, eine vernünftige Justiz haben, die unser Volk auch bezahlen kann.

auf tretende Kläger wurde in den beiden Vorinstanzen auf Grund des vermeintlichen Inhalts früherer Reichsgerichtsentscheidungen abgewiesen. Das Reichsgericht aber erkannte, daß das Rechtsgeschäft nur mit einem Stempel von 1 Mark 50 Pf. zu besteuern sei. In diesem Prozesse waren mehrere tausend Mark Kosten entstanden, die diesmal freilich der Fiskus zu bezahlen hatte. Wer aber ist schuld daran, daß solche Prozesse geführt werden müssen?

10

Der Bericht hat gleichwohl die Zeit noch nicht für gekommen erachtet, an die Zivilprozeßordnung bessernde Hand anzulegen. Zur Erläuterung dient vielleicht ein kleines Bekenntnis, das in dem Berichte selbst sich findet. Der Herr Minister sagt, die Rückgängigmachung der Kassentrennung von den Gerichten (deren Mißstände der frühere Bericht als bereits überwunden bezeichnet hatte, die aber dann doch nicht aufrecht erhalten werden konnte) sei für ihn ein schwerer, nur durch die äußerste Notwendigkeit abgedrungener Schritt gewesen. Warum aber brauchte es für einen wohlwollenden Staatsmann, was doch ohne Zweifel Herr von Friedberg ist, ein schwerer Schritt zu sein, einen argen Mißstand, der vielen Menschen zur Qual gereichte, aus der Welt zu schaffen? Ohne Zweifel wurde er ihm nur deshalb schwer, weil es bei vielen als ein Grundsatz der Staatsweisheit gilt, eine einmal getroffene Einrichtung, auch wenn sie sich als von Haus aus verfehlt erweist, doch so lange wie möglich aufrecht zu halten. Vielleicht ist aber doch ein Staatsmann noch größer, der den Mut hat, sobald es das öffentliche Wohl erheischt, einen verfehlten Schritt ohne Säumen zurück zu thun.

Schäden des Staatslebens lassen sich mit Krankheiten vergleichen. Es giebt Krankheiten, die man ohne Gefahr „dilatorisch“ behandeln kann. Es giebt aber auch solche, die, wenn der Arzt nicht zeitig eingreift, unheilbar und für den Kranken verderblich werden. Ich fürchte, daß der Zustand unsers Prozeßes eine Krankheit dieser Art sei. Es ist traurig, wenn in einem solchen Falle der berufene Arzt sich und andre über die Schwere des Leidens hinwegtäuscht.

Übrigens könnte man an der Art und Weise, wie mit dieser Zivilprozeßordnung das deutsche Volk in seinen heiligsten Interessen getäuscht worden ist, auch für andre Fälle etwas lernen. Ob es geschehen wird, steht freilich dahin.



Vorurteile auf dem Gebiete der Sprachen



Bei dem lebhaften Interesse, das man heute einer Schulreform entgegenbringt, ist es nicht zu verwundern, daß sich allmählich eine sehr umfangreiche Litteratur über diesen Gegenstand gebildet hat, und daß man in ihr den allerverschiedensten, manchmal auch den allersehrstämsten Ansichten begegnet. Gewisse Schlagwörter werden, besonders wenn sie von großen Männern herrühren, sehr häufig dabei als unwiderlegbare Wahrheiten hingestellt, als „Axiome,“ an denen zu rütteln